

Probleme mit schuelerVZ

Beitrag von „Mikael“ vom 18. Mai 2009 23:13

Zitat

Original von Hawkeye

ich beziehe mich nicht auf alles, habe mir nur einmal diese geschichte raus gepickt und die äußerungen, die hier grad über mir getätigten wurden.

(ich mach mal auf timm:) einige schulrechte (hessen und bayern auf jeden fall) kennen die möglichkeit, dass außerschulische vorfälle mit schulstrafen geahndet werden können, wenn "die verwirklichung der aufgabe der schule" gefährdet ist.

In einem derartigen fall (außerhalb der schule wurde ein mitschüler am wochenende von zwei anderen verprügelt, jemand viertes hatte sie dazu angestiftet) ging es vor das verwaltungsgericht. dieses entschied, dass eine ordnungsmaßnahme der schule (schulverweis) rechtens ist, weil durch diese tat "der schul- und unterrichtsbetrieb gestört ist", außerdem würde dieser vorfall das schulklima vergiften und "massiv den bildungs- und erziehungsauftrag der schule " gefährden, bw. "die schüler hindern, sich zu freien selbstbestimmten persönlichkeitkeiten entwickeln."

(timm ende)

Quelle?

Dies ist in Niedersachsen meines Wissens nach nicht möglich. Ordnungsmaßnahmen können sich hier nur auf Vorfälle beziehen, die in einem unmittelbaren zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.